

Hintergrundinformationen

(28.02.2012)

1. Vorbemerkung

Innerhalb des Handlungsschwerpunkts „Prozessschutz“ soll die *Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW* folgendes Ziel verfolgen:

Durch die Ausweisung von ca. 24.500 ha dauerhaft nutzungsfreier Waldfläche ist Prozessschutz realisiert.

Im Zuge der Realisierung der angestrebten Großschutzgebiete kann sich die nutzungsfreie Waldfläche auf ca. 32.600 ha (ca. 10% der Staatswaldfläche) erhöhen.

Die Umsetzung dieses Ziels umfasst die Realisierung (als Waldrefugien und Habitatbaumgruppen) bzw. die Ausweisung (als Bannwälder sowie den Kernzonen eines Biosphärengebietes Südschwarzwald und eines Nationalparks Nordschwarzwald) von Waldflächen bzw. Wäldern, auf und in denen Prozessschutz stattfindet.

2. Ziele von Prozessschutz durch Ausweisung nutzungsfreier Wälder

Ziel von Prozessschutz und der Ausweisung nutzungsfreier Wälder ist es, anthropogen ungesteuerte Dynamik zuzulassen und den ungestörten Ablauf von Prozessen zu schützen.

Über den Schutz der ungestörten Walddynamik hinaus verfolgt die Ausweisung von Prozessschutzgebieten bzw. nutzungsfreien Wäldern weiterhin folgende Ziele:

- Schutz der Biodiversität (einschließlich des Schutzes genetischer Ressourcen und des Schutzes von Rückzugs- und Reproduktionsräumen seltener, naturschutzfachlich wertvoller oder gefährdeter Arten);
- Erarbeitung von Erkenntnissen in und über sich ungestört entwickelnde Waldökosysteme (einschließlich ihrer Böden, Nährstoffkreisläufe, Vegetation, Strukturen und Prozesse sowie Fauna)
- Erarbeitung von Erkenntnissen zur Weiterentwicklung von Waldbau-Grundlagen (Grundlagenforschung: z.B. Entwicklung von Naturnähe-Indizes) und Waldbau-Konzepten (angewandte Forschung: z.B. Weiterentwicklung von Prinzipien des Naturnahen Waldbaus);
- Bereitstellung von Referenzflächen (Lern- und Vergleichsflächen) für Umweltmonitoring und Umweltbeobachtung;
- Ermöglichen von Naturerlebnis und Befriedigen der „Sehnsucht nach Wildnis“;
- Bereitstellung von Anschauungsobjekten und Erkenntnissen für Umweltbildung und Waldpädagogik sowie
- Erlangung forstpolitischer Glaubwürdigkeit in der internationalen Debatte um den Schutz der Tropenwälder.

Mögliche Zielkonflikte durch Ausweisung nutzungsfreier Wälder

Zielkonflikte durch die Ausweisung nutzungsfreier Wälder sind unter folgenden Aspekten möglich:

- In naturschutzfachlicher Hinsicht ist problematisch, dass die Ausweisung von Prozessschutzflächen mit einer – zumindest zeitweiligen – quantitativen oder qualitativen Verschlechterung der Artenvielfalt verbunden sein kann, und daher Prozess- und Artenschutz in einem Spannungs- oder Gegensatzverhältnis zueinander stehen können.
- Aus betrieblicher Sicht stellt sich die Frage, ob und inwieweit Naturschutz ebenso gut – oder besser? – durch ein integratives Waldnaturschutzkonzept (z.B. naturnahe Waldwirtschaft) als durch segregatives Vorgehen (Stilllegung größerer Flächen) realisiert werden kann. Konkrete Zielkonflikte ergeben sich daraus im Hinblick auf Flächen und Flächenanteile, die dem einen oder dem anderen Konzept zuzuweisen sind.
- Ebenso stellt sich aus betrieblicher Sicht die Frage nach einem möglichen Zielkonflikt zwischen Prozessschutz und der Verpflichtung insbesondere der öffentlichen Hand zur Wahrung des eigenen Vermögens.
- Weiterhin sind aus betrieblicher Sicht Zielkonflikte zwischen Prozessschutz und Nachbarpflichten (insbesondere bei Borkenkäfer-Kalamitäten) sowie zwischen Prozessschutz und einer Allgemeinwohl-Verpflichtung von Waldeigentümern hinsichtlich des Schutzes von Trinkwasser (insbesondere vor Nitratanreicherung) denkbar.
- Überbetrieblich ergibt sich der forstpolitische Zielkonflikt zwischen Flächenstilllegung im Wald und damit einhergehender Verknappung des Rohstoffes Holz einerseits und dem politischen bzw. gesellschaftlichen Wunsch nach Versorgung mit regenerativer Energie andererseits.
- Im Hinblick auf den Klimawandel werden die CO₂-Speicherkapazität ebenso wie die Anpassungsfähigkeit von Wirtschaftswäldern im Vergleich zu unbewirtschafteten Wäldern kontrovers diskutiert. Zielkonflikte in diesen Bereichen sind daher nicht auszuschließen.
- Zielharmonie bzw. Synergieeffekte, ebenso gut aber auch Zielkonflikte können sich zwischen der Ausweisung eines Nationalparks und der touristischen Entwicklung der entsprechenden Region ergeben.

3. Kriterien für Prozessschutz

Derzeit sind im Staatswald Baden-Württemberg auf rund 6.800 ha Bannwälder (einschließlich der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb) ausgewiesen.

Verbindlich geplant ist im Wege der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts bis 2020 die Realisierung nutzungsfreier Wälder als Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von ca. 9.500 ha sowie als Habitatbaumgruppen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.700 ha.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen ergibt sich zur Erreichung des Ziels von insgesamt 24.500 ha nutzungsfreier Waldflächen im Staatswald (aus dem Prozess des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements) ein Soll von insgesamt etwa 2.500 ha, das schwerpunktmäßig durch die Ausweisung neuer Bannwälder zu realisieren ist.

Wenn das geplante Biosphärenreservat Südschwarzwald mit insgesamt ca. 600 ha Kernzonen sowie der geplante Nationalpark Nordschwarzwald mit insgesamt ca. 7.500 ha Kernzonen realisiert wird, könnte über dieses Ziel hinaus erreicht werden, dass mit rund 32.600 ha insgesamt 10 % der Staatswaldfläche unter Prozessschutz gestellt würden..

4. Umsetzungsstrategien

Die Umsetzungsstrategien für die verschiedenen Kategorien nutzungsfreier Wälder werden nachfolgend kurz skizziert.

Realisierung aller Waldrefugien aus dem Alt- und Totholzkonzept

Die Realisierung von Waldrefugien auf insgesamt ca. 9.500 ha bis 2020 ist Beschlusslage. Die Vorgehensweise bei der Realisierung der Waldrefugien ist in Kap. 2.3 des Alt- und Totholzkonzepts beschrieben.

Realisierung aller Habitatbaumgruppen aus dem Alt- und Totholzkonzept

Die Realisierung von Habitatbaumgruppen auf einer Fläche von ca. 5.700 ha im Staatswald bis 2020 ist Beschlusslage. Die Vorgehensweise bei der Realisierung der Habitatbaumgruppen ist in Kap. 2.3 des Alt- und Totholzkonzepts.

Ausweisung von Bannwäldern

Um das Ziel nutzungsfreier Wälder auf 24.500 ha der Staatswaldfläche zu erreichen, ist die Ausweisung von Bannwäldern mit einer Gesamtfläche von ca. 2.500 ha in den kommenden fünf Jahren erforderlich.

1. Identifikation und Auswahl prozessschutzwürdiger Wälder

An erster Stelle in der Umsetzungsstrategie zur Ausweisung von Bannwäldern steht – nach der Ermittlung des summarischen Ausweisungs-Solls – die Identifikation und Auswahl prozessschutzwürdiger Waldflächen. Unter naturschutzfachlichen Aspekten sind insbesondere Wälder bzw. Waldflächen mit den folgenden Kennzeichen potenziell prozessschutzwürdig:

- Wälder hohen Bestockungsalters;
- Wälder auf nassen oder trockenen, periodisch überfluteten, steilen, felsigen, exponierten oder in sonstiger Hinsicht (z.B. Rohbodensituation nach Bergsturz) seltenen oder besonderen Standorten;
- Wälder in Sondersituationen, insbesondere nach Störungen (und damit ggf. einhergehender Kahlfächensituation) wie Sturmwurf, Schneebruch, Feuer oder Insektenkalamitäten.
- Wälder, deren Bestockung als besonders naturnah einzustufen ist sowie
- Wälder mit Habitatkontinuität, also mit ungebrochener Waldtradition (so genannte „alte Wälder“) sowie gefährdete bzw. nicht ersetzbare Wälder.

Wesentliche Grundlagen der Identifikation und Auswahl prozessschutzwürdiger Wälder sind die Waldbiotop- sowie die Waldfunktionenkartierung in Zusammenschau mit standortkundlichen Kartierergebnissen sowie Ergebnissen der Betriebsinventur (im Rahmen der Forsteinrichtungserneuerung; insbesondere hinsichtlich a.r.B.-Flächen) und der Bundeswaldinventur.

2. Repräsentativität

Bannwälder sollen alle vorkommenden Standorte, (ggf. untergliedert nach Regionalen Einheiten und ggf. gruppiert nach substratspezifischen, bodenkundlichen oder landschaftsmorphologischen Gesichtspunkten), alle vorkommenden Waldgesellschaften (ebenfalls ggf. gegliedert nach Regionalen Einheiten) sowie alle vorkommenden Wald- bzw. Bestandesstrukturen (ebenfalls ggf. untergliedert nach Regionalen Einheiten und gruppiert nach Waldentwicklungstypen) repräsentieren.

3. Größe, Lage, Form und Vernetzung

Als absolute Untergrenze einer nicht fragmentierten Fläche für Bannwälder werden in der Literatur 50 bis 100 ha angegeben.

Potenziell Borkenkäfer gefährdete Bannwälder müssen groß genug sein, um neben dem randlichen „Schutzstreifen“ von mindestens ca. 500 m Breite (in dem zum Schutz der benachbarten Wälder Borkenkäfer-Management erlaubt ist) ein Kerngebiet zu umfassen, innerhalb dessen eine Borkenkäfer-Gradation ungestört ablaufen kann.

Bannwälder in Gebieten mit hohem Wildstand müssen groß genug sein, um neben einer randlichen Wild-Managementzone ein Kerngebiet zu umfassen, innerhalb dessen sich der Wildstand unbeeinflusst von menschlicher Jagd entwickeln kann.

Künftig auszuweisende Bannwälder sollen daher entsprechende Mindestgrößen haben und sich in Lage und Flächenform an einer Vernetzung – untereinander sowie mit Großschutzgebieten und Schutzgebieten anderer Zielsetzung (als Prozessschutz) – ausrichten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Vernetzung dienliche Flächenformen (z.B. Korridore) erheblichen Randeinflüssen ausgesetzt sind.

Ausweisung eines Biosphärengebiets Südschwarzwald

Die Ausweisung eines Biosphärengebietes ist eng an besondere, forstliche, touristische, naturschutzfachliche und politische Voraussetzungen gebunden. Aussagen zu einer generellen Ausweisungsstrategie sind daher nicht möglich.

Die unter strengem Prozessschutz stehenden Kernzonen eines Biosphärengebietes sollen mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen. Daher ergibt sich aus dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen zur Flächenkulisse des Biosphärengebietes Südschwarzwald eine Fläche von ca. 600 ha künftiger möglicher Kernzonen.

Ausweisung eines Nationalparks Nordschwarzwald

Die Ausweisung eines Nationalparks ist eng an besondere naturschutzfachliche, forstliche, touristische und politische Voraussetzungen gebunden. Aussagen zu einer generellen Ausweisungsstrategie sind daher nicht möglich.

Für Nationalparke existiert (nach IUCN- bzw. Europarc-Kriterien) eine Größenvorgabe von mindestens 10.000 ha, von denen drei Viertel dem strikten Prozessschutz unterliegen; das restliche Flächen-Viertel kann als Entwicklungs-, Management- oder Randzone ausgewiesen werden. Darüber hinaus soll das Gebiet eines Nationalparks möglichst unzerschnitten, wenig fragmentiert und naturschutzfachlich hochwertig sein.